

Nutzungsbestimmungen für E-Ladestationen

1. Gegenstand Nutzungsbestimmungen

- 1) Die Ski-Züers-AG betreibt auf ihren Parkplätzen auf einzelnen Stellplätzen eigene E-Ladestationen.
- 2) Gegenstand ist die Festlegung der Nutzungsbestimmungen für die Benutzung von E-Ladestationen, welche von der Ski-Züers-AG betrieben werden.
- 3) Die Ski-Züers-AG stellt den Zugang bzw. die Benutzung der Ladestationen über eigene digitale Zugangsmedien zur Verfügung.

2. Vertragsabschluss

- 1) Der Vertrag zwischen Ski-Züers-AG und dem Nutzer kommt mit dem Freischalten der E-Ladestation, auf welche technische Art auch immer, zu Stande. Das Freischalten einer E-Ladestation ist durch Kauf eines Skipasses mit Ladeoption möglich.
- 2) Mit Abschluss des Ladevorgangs ist der Vertrag seitens Ski-Züers-AG erfüllt.

3. Leistungsumfang

- 1) Mit Freischalten der E-Ladestation ist der Nutzer berechtigt, unter zusätzlicher Beachtung der bei der E-Ladestation ersichtlichen Anweisungen, sein Elektrofahrzeug gegen Entgelt aufzuladen. Die Nutzung der E-Ladestationen ist nur nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit möglich, welche nicht garantiert wird.
- 2) Der zu verrechnende Ladevorgang beginnt mit Anstecken des Ladekabels sowie Authentifizierung des genutzten Mediums und endet mit korrektem Abstecken des Ladekabels.
- 3) Die maximale Ladeleistung beträgt 11kW. Die maximale Lademenge ist 50kWh.

4. Nutzungsvoraussetzungen

- 1) Für die Nutzung der E-Ladestation ist ein eines Skipasses mit Ladeoption erforderlich.
- 2) Skipasses mit Ladeoption ist bei der Kassa Trittkopf erhältlich

5. Pflichten des Nutzers einer E-Ladestation

Der Nutzer verpflichtet sich:

- 1) die E-Ladestation gemäß dieser Nutzungsvereinbarung zu benützen; wobei die Nutzung der Ladeeinrichtung einzig zum vereinbarten Zweck erlaubt ist (z.B. kein Anschluss von Kühltransportern, Staubsaugern, E-Scootern und dgl.).
- 2) den Parkplatz nicht mit einem havarierten E-Fahrzeug zu befahren.
- 3) ausschließlich aufladbare, für den Straßenverkehr zugelassene E-Fahrzeuge an der E-Ladestation anzuschließen, die mit ihren einzelnen Komponenten (z.B. Ladekabel, Ladekabelstecker, etc.) allen geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen und sich in gebrauchsbereitem, sicherem und fachgerecht gewartetem Zustand befinden;
- 4) ausschließlich E-Fahrzeuge mit nichtgasenden Batterien zu laden;
- 5) die technischen Angaben des E-Fahrzeugherstellers hinsichtlich der Dauer und der maximalen Leistung des Ladevorgangs zu befolgen;
- 6) die E-Ladestation vor dem Ladevorgang auf ihre Funktionsfähigkeit sowie äußerliche Beschädigungen (insbesondere Kabel und Stecker) zu überprüfen. Im Falle eines festgestellten Schadens darf keinesfalls ein Ladevorgang gestartet werden;
- 7) vor dem Start des Ladevorgangs den Stecker seines Ladekabels mit der entsprechenden Steckdose der Ladestation zu verbinden. Hierbei sind die technischen Spezifikationen des E-Fahrzeuges bzw. die Angaben des Fahrzeugherstellers zu beachten;
- 8) bei Aufleuchten einer Warnleuchte, Anzeige einer Warnmeldung und/oder Ertönen eines Warnsignals an der Ladestation und/oder E-Fahrzeug, alle erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, um seine eigene Sicherheit und die von Dritten zu gewährleisten, insbesondere sofern ungefährlich und möglich (d.h. bei keinen Anzeichen für Funkenschlag oder -bildung, Brand- oder Glühstellen, Rauch- und Feuerentwicklung, etc.), die Verbindung von E-Fahrzeug und Ladestation zu trennen;
- 9) Beschädigungen, mechanische oder technische Störungen oder einen Betriebsausfall der E-Ladestation oder die Blockade des reservierten Stellplatzes sollen der Ski-Züers-AG, nach Maßgabe der Möglichkeiten unter office@ski-zuers.at gemeldet werden.

Nutzungsbestimmungen für E-Ladestationen

10) Ladekabel nicht im Bereich von Fahr- und Gehwegen zu legen und darauf zu achten, dass diese keine Stolpergefahren darstellen;

11) am Parkplatz keinerlei Arbeiten, weder am E-Fahrzeug selbst, noch andere Arbeiten, durchzuführen;

12) die Beschilderung am Stellplatz nicht zu verändern.

13) bei Abstellen des Fahrzeugs auf einem Stellplatz mit Ladestation, ohne einen Ladevorgang zu starten (verbinden des Fahrzeugs mit der Ladestation und Authentifizierung des berechtigten Mediums), ist eine Pönale in der Höhe von EUR 100,- zu bezahlen.

6. Pflichten des Parkplatzbetreibers

1) Die Pflichten des Parkplatzbetreibers beschränken sich auf die Bereitstellung der E-Ladestation nach dem Inhalt dieser Nutzungsbestimmungen.

2) Der Parkplatzbetreiber ist in allen Fällen, die eine Unterbrechung des Betriebs notwendig machen, berechtigt die Verfügbarkeit seiner Ladestationen temporär einzuschränken oder zu unterbrechen, insbesondere

bei Unterbrechungen des Betriebs bedingt durch technische Störungen und deren Behebungen oder durch notwendige Reparatur-, Wartungs- und Aktualisierungsarbeiten;

bei Über- oder Unterlast im Stromversorgungsnetz;

bei Fällen höherer Gewalt, also bei außerordentlichen Vorkommnissen (z.B. Naturereignissen, Streiks, Epidemien, etc.), die außerhalb der Kontrolle des Parkplatzbetreibers liegen.

7. Haftungen

1) des Nutzers:

- Das Abstellen des E-Fahrzeuges bei der E-Ladestation und der Ladevorgang erfolgen auf Risiko des Nutzers.
- Der Nutzer haftet für Schäden, die er verschuldet hat, im gesetzlichen Umfang. Dies beinhaltet insbesondere die Beschädigung der E-Ladestationen und/oder direkte oder indirekte Schäden an Personen und Gegenständen, die dadurch eingetreten sind, dass der Nutzer schuldhaft gegen die vorliegende Nutzungsbestimmungen oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat. Im Falle eines vom Nutzer verschuldeten Schadens hat dieser darüber hinaus den Parkplatzbetreiber gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten.
- Der Nutzer willigt ausdrücklich ein, bei bestimmungswidriger Nutzung der E-Ladestation oder Manipulationen an Lademitteln (beispielsweise: Ladekabel, Ladeanschluss im KFZ, Manipulation an Batterien) eine, dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende, Pönale, für die Nutzung der E-Ladestation zu zahlen.

2) des Parkplatzbetreibers:

- Soweit es für die Haftung auf Verschulden ankommt, haftet der Parkplatzbetreiber, mit Ausnahme von Personenschäden, nur für vom Parkplatzbetreiber oder dessen Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- Der Parkplatzbetreiber haftet nicht für Schäden deren Ursache in der Nichtverfügbarkeit oder einer Störung der E-Ladestation gelegen ist. Darüber hinaus haftet der Parkplatzbetreiber dem Nutzer nur in dem Ausmaß, in dem ihm der Stromversorger für die E-Ladestation haftet. Allfällige Haftungslücken gehen nicht zulasten des Parkplatzbetreibers; diese Bestimmung gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.
- Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Parkplatzbetreibers, was deren persönliche Haftung betrifft.
- Die Haftung des Parkplatzbetreibers für Folgeschäden, mittelbare Schäden und entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.
- Haftungsansprüche des Nutzers müssen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend gemacht werden.

3) Die angeführten Haftungseinschränkungen und Fristverkürzungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG.

Nutzungsbestimmungen für E-Ladestationen

8. Entgelte, Abrechnung, Zahlung

- 1) Der Ladetarif ist an der Kassa Trittkopf hinterlegt. Ladezeitraum: max. 08:00 – 17.00.
- 2) Die Freischaltung der E-Ladestation ist ausschließlich mit dem an der Skipasskassa Trittkopf erhältlichen Skipass mit Ladeoption möglich.
- 3) Ein Laden ohne Kauf eines Skipasses ist nicht möglich.
- 4) Stellt ein Nutzer sein Fahrzeug ohne einen Ladevorgang auf einem Stellplatz mit Ladestation ab, dann hat der Nutzer eine Pönale in Höhe des doppelten Ladetarifs an der Kassa Trittkopf zu bezahlen. Erfolgt dies bis Ende des Kalendertages nicht, wird automatisch eine Besitzstörungsklage eingereicht.

9. Nutzungsausschluss

- 1.) Der Parkplatzbetreiber behält sich vor, den Nutzer der E-Ladestation vom Bezug der Ladedienstleistungen temporär oder dauerhaft auszuschließen, wenn
der Nutzer die Bestimmungen dieses Benutzungsvertrags von E-Ladestationen verletzt,
sich der in einer anderen Weise treu- oder gesetzeswidrig verhält,

10. Änderungen der Nutzungsvereinbarung

- 1) Ski-Zürs-AG kann diese Nutzungsvereinbarung aus Gründen technischer, rechtlicher oder sonstiger Vorgaben jederzeit ändern.

11. Sonstiges

- 1) Auf diese Nutzungsvereinbarung ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.
- 2) Für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten sind ausschließlich die für die Handelsgerichtsbarkeit sachlich zuständigen Gerichte in Vorarlberg zuständig, es sei denn der Nutzer ist Verbraucher im Sinne des KSchG.
- 3) Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig bzw. Vertragsbestandteil. Änderungen oder Ergänzungen dieser Nutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformvorbehalt.
- 4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung unwirksam oder nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit dieser Nutzungsvereinbarung in ihren übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner zu schließen.